

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 20/2019
Satzung der Stadt Itzehoe

VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.11.1996

Aufgrund der § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 6) - des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.01.2019 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 30) und aufgrund des § 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 69), wird nach der Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 28.03.2019 folgende VI. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Neufassung § 9 Absatz 3

§ 9 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltungsmaßnahmen von bzw. an Anschlusskanälen kann die Stadtentwässerung gegen Kostenerstattung ausführen oder durch einen Unternehmer ausführen lassen, und zwar auch dann, wenn ein bisher im Mischverfahren entwässertes Grundstück auf Trennverfahren umgestellt wird. Der Aufwand, zu dem u.a. die Kosten für die Bauleistungen, für den Nachweis der Dichtigkeit sowie bei Erneuerung, Veränderung und Unterhaltungsmaßnahmen die Kosten für die Feststellung des mangelhaften Zustandes gehören, ist der Stadtentwässerung in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Anschlusskanals, bei Unterhaltungsmaßnahmen mit der Beendigung der Maßnahme.

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Kostenerstattungspflichtig für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer ist.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig. Miteigentümer und Miteigentümerinnen sind Gesamtschuldner/innen.

Kostenerstattungspflichtig bei Unterhaltungsmaßnahmen ist, wer zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig. Miteigentümer und Miteigentümerinnen sind Gesamtschuldner/innen.“

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Durch diese Nachtragssatzung werden die Kostenerstattungspflichtigen nicht schlechter gestellt.

Itzehoe, 29. März 2019

Stadt Itzehoe
gez.
Dr. Koeppen
Bürgermeister